

**Musterbeispiel für den
gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geschlossenen Vertrag**

Diese Anlage enthält das folgende Musterbeispiel für die Formulierung des in Artikel 18 Absatz 2 und Feld 12 von Anhang VII der VVA bezeichneten Vertrags, das Angaben enthält, die den Angaben in dem Dokument in Anhang VII entsprechen:

Vertrag zur Verbringung von Abfällen nach Maßgabe der Informationspflichten in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
--

Zwischen der „Person, die die Verbringung veranlasst“¹
[Unternehmensname]
[Kontaktangaben]

und dem „Empfänger“
[Unternehmensname]
[Kontaktangaben]

hinsichtlich der Verbringung zur Verwertung des/der folgenden Abfalls/Abfälle und des/der jeweiligen Abfallart entsprechenden Verwertungsverfahren(s)²:

[übliche Beschreibung(en) der Abfälle³; Abfallbezeichnung(en) gemäß Feld 10 von Anhang VII⁴; das/die Verfahren R...⁵]

Die Parteien dieser Vereinbarung, namentlich die Person, die die Verbringung veranlasst, und der Empfänger, werden die Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 hinsichtlich der Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung einhalten. Die Verbringung erfolgt nach Maßgabe von Artikel 18 sowie des/der Dokuments/e gemäß Anhang VII und der Bestimmungen dieses Vertrags.

Die Person, die die Verbringung veranlasst, sagt zu, die Abfälle an den Empfänger und/oder die Verwertungsanlage zu deren Verwertung zu liefern, und der Empfänger sagt zu, sofern es sich bei ihm auch um die Verwertungsanlage handelt, diese entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung der Abfälle zu verwerten.

Hiermit wird zwischen den Parteien dieser Vereinbarung vereinbart, dass die folgenden, in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geforderten rechtlichen Auflagen und Verpflichtungen eingehalten werden:

- (a) Die Person, die die Verbringung veranlasst, stellt sicher, dass ein Dokument gemäß Anhang VII mitgeführt wird.

¹ Die Person, die die Verbringung veranlasst, muss der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegen.

² Im Fall von mehrmaligen Verbringungen ist ein Verzeichnis der Abfälle mit ihren entsprechenden Verwertungsverfahren vorzulegen. In jedem diesem Vertrag entsprechenden Dokument gemäß Anhang VII ist gemäß Anlage 1 Absatz 16 nur ein Verwertungsverfahren anzugeben.

³ Siehe Absatz 17 in Anlage 1.

⁴ Siehe Absatz 18 in Anlage 1.

⁵ Siehe Absatz 16 in Anlage 1.

- (b) Das/die Dokument(e) gemäß Anhang VII ist/sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Beginn der Verbringung zu unterzeichnen, sowie beim Erhalt der Abfälle von der Verwertungsanlage und dem Empfänger.
- (c) Dieser Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein.
- (d) Für den Fall, dass eine Verbringung von Abfällen oder deren Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann, oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, wird die Person, die die Verbringung veranlasst oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder deren Verwertung nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), wird der Empfänger die Abfälle zurücknehmen oder deren Verwertung auf anderem Wege sicherstellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung sorgen.
- (e) Dieser Vertrag bleibt während der Dauer der Verbringung(en) gemäß dem/der Dokument/-e gemäß Anhang VII bestehen, bis das Verwertungsverfahren in der Anlage abgeschlossen worden ist.
- (f) Die Person, die die Verbringung veranlasst, oder der Empfänger legen auf Anforderung der an den Kontrollen beteiligten Behörde eine Kopie dieses Vertrages vor.

Für die Person, die die Verbringung veranlasst:

Name und Funktion: *[Name und Funktion]* _____

Datum: *[Datum der Unterzeichnung]* _____ Unterschrift: _____

Für den Empfänger:

Name und Funktion: *[Name und Funktion]* _____

Datum: *[Datum der Unterzeichnung]* _____ Unterschrift: _____